Große Kreisstadt Coswig
Sanierungsgebiet Innenstadt Umgrenzung Geltungsbereich

Anlage zum Beschluss
Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes

Satzung über die Aufhebung
der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Coswig „Innenstadt“

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S 62) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 26.02.1992/ geändert 26.08.1992, rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung im Coswiger Amtsblatt vom 15.09.1993, wird aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Geltungsbereichs.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung im Coswiger Amtsblatt in Kraft.

Coswig, den 27. Juni 2019

Frank Neupold
Oberbürgermeister